

Satzung
der
Bürgerstiftung Familienstadt Eltville am Rhein

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen:

Bürgerstiftung Familienstadt Eltville am Rhein.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Eltville am Rhein.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), §§ 52 Abs. 1, 2 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 25; 53 Nr. 1.
2. Zwecke der Stiftung sind die selbstlose Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke grundsätzlich in der Stadt Eltville am Rhein. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gefördert werden, soweit ein Zusammenhang mit der Stadt Eltville am Rhein besteht. Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Eltville am Rhein gehören.

3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die unmittelbar dem Stiftungszweck dienen sowie durch Durchführung eigener Vorhaben im Sinne der Stiftungszwecke.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Stiftung kann satzungsmäßige Zwecke in eigener Trägerschaft oder aber als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO betreiben und unterstützen.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus den bei der Errichtung der Stiftung (Stiftungsgeschäft) übertragenen Vermögenswerten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle lebzeitige Zuwendungen dritter Personen zu, welche ausschließlich dazu bestimmt sind oder Zuwendungen von Todes wegen dritter Personen zu (Zustiftung); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, so ist sie als Spende zu behandeln.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

4. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.
4. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Zustifter angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen und den Vorstand neben dem Stiftungsbeirat beraten. Das Kuratorium ist kein Organ der Stiftung.
5. Der Vorstand kann beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, wie z.B. Arbeitsgruppen, Auswahlgremien oder einen wissenschaftlichen Beirat etc.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von der Stifterin bestellt.
2. Der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Eltville sowie ein von der Wiesbadener Volksbank eG entsandter Vertreter sind - vorbehaltlich ihrer Zustimmung - automatisch gesetzte ständige Vorstandsmitglieder.
3. Die übrigen beiden Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsbeirat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Stiftungsbeirat sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
4. Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungsbeirates oder wenn diese das 80. Lebensjahr überschritten haben, abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 11 der Satzung einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Vorsitzender des Vorstands ist der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Eltville. Der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes - falls der Bürgermeister entgegen § 6 Ziffer 2 dieser Satzung nicht Mitglied des Vorstandes ist - wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 - c) die Fertigung des jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
- Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
4. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zu ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu übermitteln.
6. Beschlüsse können auch abweichend von dem Vorstehenden im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Telefax) Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der so gefasste Beschluss ist dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 9

Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Er wird erstmalig von der Stifterin auf einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt.
2. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsbeirat aufgenommen.
4. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsbeirat wählen die verbliebenen Mitglieder, sofern die Mindestzahl der Beiratsmitglieder ansonsten unterschritten wird, mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 3);
- Beratung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung,
- Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

1. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Der Vorstand der Stiftung kann die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
2. Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Beiratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Kein Beiratsmitglied kann mehr als ein anderes Beiratsmitglied vertreten.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei

Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

5. Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats und dem Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung zu Kenntnis zu bringen.
7. Beschlüsse können auch abweichend von dem Vorstehenden im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Telefax) Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 13- sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13

Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung

1. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
2. Beschlüsse über die Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind jeweils vom Vorstand und Stiftungsbeirat zu fassen. Der Beschluss erfordert jeweils eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Die Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.

3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß dem Zweck dieser Satzung zu verwendet hat. Der Anfallberechtigte wird vom Vorstand bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Stiftungsanerkennung in Kraft.
